

11/SN-383/ME

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28.4.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 23 .....	-GE/19... 94
Datum: 5. MAI 1994	
Verteilt ...	6. 5. 94

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors: *A. Klausgraber*

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

*Aukermann*

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

---

Zahl: LAD-VD-53/734-1994

Miterl. Zl: LAD-VD-53/735-1994

Entwurf einer 16. KFG-Novelle;  
Stellungnahme.

Eisenstadt, am 28.4.1994

Telefon (02682)-600

Klappe 2844 Durchwahl  
Sachb.: Fr. Mag. Potetz

Bezug: Zl. 170.018/2-I/7/94

Zl. 170.018/11-I/7/94

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

**Zu Punkt 10 (§ 20 Abs. 5):**

Im Hinblick auf die bereits bestehenden Bestimmungen und die damit verbundene Vielzahl von Bewilligungen zur Verwendung von Blaulicht wird bezüglich der nunmehr vorgesehenen Erweiterung der Bewilligungstatbestände unter Hinweis auf die mögliche Gefahr eines tendenziellen Absinkens des Aufmerksamkeitswertes von Blaulicht bei den Kraftfahrern und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der raschen und hindernisfreien Hilfeleistung in tatsächlichen, u.U. lebensbedrohenden Notfällen die durch die Anfügung einer lit. h) beabsichtigte Ausdehnung der Bewilligungstatbestände auf die Berufsgruppe der Tierärzte abgelehnt.

Hinsichtlich der als lit. g) vorgesehenen Erweiterung sollte aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zur bereits bestehenden Bestimmung des § 20 Abs. 5 lit. e)

in Erwägung gezogen werden, anstatt der Schaffung einer weiteren Gesetzesstelle diese bestehende Norm im Sinne der angestrebten Erweiterung zu modifizieren bzw. zu ergänzen.

**Zu Ziffer 13 (§ 34 Abs. 1):**

Mit dem Klammersausdruck "z.B. historische Fahrzeuge" wird erstmals im Kraftfahrgesetz konkret auf Fahrzeuge Bezug genommen, die bisher als sogen. "Oldtimer" oder "Raritäten" unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 KFG einzeln im Sinne des § 31 KFG genehmigt worden sind. Im Hinblick auf die vielfältigen Probleme bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren für derartige Fahrzeuge wird angeregt, in eindeutiger Weise die möglichen Tatbestände für eine Ausnahmegenehmigung abzugrenzen und insbesondere klare Richtlinien für eine Unterscheidung zwischen historischen Fahrzeugen und Altfahrzeugen festzulegen, zu welchem Zweck beispielsweise eine Ergänzung des § 2 KFG (Begriffsbestimmungen) dahingehend, daß auch der Begriff "historische Fahrzeuge" in diese Gesetzesstelle Eingang findet, dienen könnte. Diesbezüglich sollten u.a. Fahrzeuge, die nach 1955 erzeugt wurden, grundsätzlich nicht als historisch gelten (Bezug: Kraftfahrgesetz 1955).

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den in den letzten Jahren entstandenen Handel aus Übersee (USA) mit Altfahrzeugen ohne Abgasreinigung, mit großvolumigen Motoren und erheblichem Benzinverbrauch.

**Zu Ziffer 15 (§ 64 Abs. 5):**

Ein völliger Wegfall des Praxisnachweises erscheint für den Teilbereich der Lenkung von Schwerfahrzeugen als bedenklich und wird zumindest in diesem Bereich der Nachweis einer inländischen Praxis von mindestens 6 Monaten als Voraussetzung der Umschreibung für erstrebenswert erachtet.

**Zu Ziffer 17 (§ 66 Abs. 2 lit. a und e):**

Zum besseren Verständnis der obgen. Gesetzesstelle sollte im Zitat "§ 83 SPG" eine Klarstellung auf "§ 83 Sicherheitspolizeigesetz" sowie eine Anfügung der jeweiligen Jahreszahl des Gesetzes erfolgen.

**Zu Ziffer 18 (§ 66 Abs. 2):**

Die hier vorgesehene Festsetzung eines Entziehungstatbestandes aufgrund massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird im Hinblick auf die Erfahrungen in der Verkehrssicherheitsarbeit begrüßt.

**Zu Ziffer 3 der Ergänzung des Entwurfes (§ 28a):**

Im Hinblick auf die Einfügung eines § 28a mit der Übertitelung "EG-Betriebserlaubnis" wird angeregt, den Begriff "Betriebserlaubnis" zu definieren, dies beispielsweise anhand der in der Richtlinie 92/61/EWG vorgenommenen Begriffsbestimmung, wonach unter einer "Betriebserlaubnis" eine Verwaltungsmaßnahme zu verstehen ist, durch die ein Mitgliedstaat feststellt, daß ein Fahrzeugtyp sowohl den technischen Vorschriften der Einzelrichtlinien als auch der Nachprüfung der vom Hersteller nach der im Anhang I zur Richtlinie enthaltenen umfassenden Liste zu machenden Angaben entspricht.

Aus Anlaß der vorgesehenen Änderung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen darf die Aufmerksamkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Norm des § 49 Abs. 5 KFG gerichtet werden.

In den dort angeführten Bestimmungen werden die Voraussetzungen für die Erlangung der Berechtigung zur Herstellung von Kennzeichentafeln geregelt. Als persönliche Voraussetzung für die Erteilung dieser Berechtigung wird lediglich die Vertrauenswürdigkeit angeführt. Das ho. Amt regt im Hinblick auf die mögliche Ermächtigung ausländischer Hersteller an, zur Gewährleistung des derzeitigen Qualitätsstandards den Erwerb derselben durch Normierung fachlicher Voraussetzungen (z.B. Ausbildung, Gewerbeberechtigung etc.) zu erschweren.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.

*Reichmann*